

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung)

vom 00.00.2015

veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 00/15 vom 00.00.2015

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 00.00 2015 folgende Satzung zur Nutzung öffentlicher Flächen für Jahr- und Spezialmärkte (Jahr- und Spezialmarktsatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Standplätze, Standplatzvergabe	2
§ 3	Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte	3
§ 4	Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften	3
§ 5	Präsenzpflicht	4
§ 6	Verhalten an der Veranstaltungsstätte	4
§ 7	Widerruf der Erlaubnis und Beendigung des Nutzungsverhältnisses	5
§ 8	Versagung der Standplatzzuweisung	5
§ 9	Haftung	6
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 11	Schlussbestimmungen	7
	Anlagenverzeichnis	9

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Teilnahme an den unter Abs. 3 aufgeführten und nach § 69 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Marktveranstaltungen. Der Zeitpunkt der jeweiligen Marktveranstaltung wird im Amtsblatt sowie auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht.
- (2) Die Landeshauptstadt Dresden kann mit der Organisation und Durchführung einer Veranstaltung Dritte beauftragen. Die Eigenschaft der Landeshauptstadt Dresden als Veranstalterin bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Marktveranstaltungen auf den Marktflächen
 - a) Altmarkt (Marktfläche Striezelmarkt),
 - b) Altmarkt (Marktflächen Frühjahrs- und Herbstmarkt),
 - c) Altmarkt (Aktionsmarktflächen Frühjahrs- und Herbstmarkt),
 - d) Neumarkt, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt,
 - e) Prager Straße, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt,
 - f) Taschenberg, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt,
 - g) Postplatz, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt,
 - h) Dr.-Külz-Ring, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt,
 - i) Hauptstraße/Jorge-Gomondai-Platz, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt

nebst den jeweils zugehörigen Funktionsflächen.

- (4) Marktflächen sind Flächen, welche grundsätzlich für die Belegung durch die Beschicker/-innen der jeweiligen Marktveranstaltung bestimmt sind.
- (5) Aktionsmarktflächen sind Flächen, die der Durchführung von zeitweiligen Verkaufsaktionen während des Frühjahrs- oder des Herbstmarktes dienen.
- (6) Funktionsflächen sind Flächen, die der logistischen, technischen oder organisatorischen Sicherstellung einer Marktveranstaltung dienen.
- (7) Die räumliche Ausdehnung der Marktflächen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung ist in Anhang 1, Anlagen 1 bis 11 dieser Satzung dargestellt.
- (8) Die räumliche Ausdehnung der zugehörigen Funktionsflächen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung ist in Anhang 2, Anlagen 1 bis 4 dieser Satzung dargestellt.
- (9) Die in den Anhängen 1 und 2 enthaltenen Lagepläne sind durch die Landeshauptstadt Dresden in elektronischer Form in allgemein üblichen Dateiformaten verfügbar zu halten.
- (10) Die Marktflächen sowie die zugehörigen Funktionsflächen sind für die Dauer der Marktveranstaltung einschließlich der zugehörigen Auf- und Abbauezeiten dem allgemeinen Verkehr entzogen.
- (11) Die Anhänge 1, Anlagen 1 bis 11 sowie 2, Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Standplätze, Standplatzvergabe

- (1) Auf den Marktflächen dürfen Waren und Leistungen grundsätzlich nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes auf dem Dresdner Striezelmarkt, dem Frühjahrs- bzw. dem Herbstmarkt erfolgt auf Antrag, welcher fristgemäß schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden zu stellen ist. Für die Antragstellung ist ausschließlich das vollständig ausgefüllte und durch die Landeshauptstadt Dresden vorgegebene Formblatt nebst den zugehörigen Anlagen statthaft.
- (3) Jede Person, die dem Teilnehmerkreis des festgesetzten Marktes angehört, ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller/-innen geltenden Bestimmungen dieser Satzung zur Teilnahme am Markt berechtigt.
- (4) Die Standplatzzuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft sein, eine Übertragung der Zuweisung ist nicht zulässig.

- (5) Die Auswahl zwischen konkurrierenden Antragstellern/-innen erfolgt auf der Grundlage einer vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschlossenen Auswahlrichtlinie, welche öffentlich zugänglich ist.
- (6) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden oder deren Beauftragte in keiner Weise verändert oder nicht bestimmungsgemäß genutzt werden. Die Einnahme eines Standplatzes oder einer Veranstaltungsfläche abweichend von der Zuweisung ist unzulässig.
- (7) Die Vergabe der Standplätze auf Veranstaltungen, mit deren Organisation und Durchführung seitens der Landeshauptstadt Dresden Dritte beauftragt wurden, obliegt dem oder der Beauftragten. Die Landeshauptstadt Dresden behält sich ein Letztentscheidungsrecht vor, die Regelungen der Absätze 1, 3, 4 und 6 gelten sinntensprechend.

§ 3 Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte

- (1) Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte hat dem Charakter der jeweiligen Veranstaltung zu entsprechen, Näheres regeln die Ausschreibungsbedingungen der jeweiligen Veranstaltungen.
- (2) Die Berechnung der Standgebühren erfolgt unter Zugrundelegung der Marktgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte sind standfest ohne Beschädigungen der Markt- und Veranstaltungsfläche sowie der darauf befindlichen Einrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrszeichen/ Verkehrsleiteinrichtungen oder öffentlichen Beleuchtungsanlagen sowie Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Zu Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften im Sinne dieser Satzung zählen auch die ihnen zuzuordnenden Nebeneinrichtungen mit dem Zweck der Sicherstellung des Marktbetriebes.
- (5) Sofern mit der Organisation und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung seitens der Landeshauptstadt Dresden Dritte beauftragt wurden, gelten verbindlich die Festlegungen des Veranstaltungskonzeptes, welche dem jeweiligen Dienstleistungskonzessionsvertrag zugrunde liegen.

§ 4 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften

- (1) Die Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten beginnt mit der Übergabe der Marktflächen sowie der zugehörigen Funktionsflächen vor dem Einmessen der Standplätze und endet mit der Rückgabe der gereinigten Flächen nach erfolgtem Abbau, die Marktzeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für Veranstaltungen, welche im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden von Dritten organisiert und durchgeführt werden, gelten die in den Konzessionsverträgen vereinbarten Auf- und Abbauzeiten. Diese dürfen jeweils 14 Tage nicht überschreiten.
- (3) Bis zum Beginn der Abnahme der Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte sowie alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein. Die gemäß den allgemeinen Durchführungsbestimmungen der Standplatzzuweisung beizubringenden Unterlagen sind spätestens zur Abnahme durch die Standplatzzuweisung vollständig vorzulegen. Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen der Standplatzzuweisung sind verbindlicher Bestandteil derselben.
- (4) Durch den/die Standplatzzuweisungsinhaber/-in oder dessen/deren Beauftragte(n) ist die persönliche Anwesenheit zum Zeitpunkt der Abnahme der Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte sowie der Rückgabe des Standplatzes sicherzustellen. Der Zeitpunkt der Abnahme der Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte und der Rückgabe des Standplatzes wird durch die Landeshauptstadt Dresden mit der Standplatzzuweisung bekannt gegeben.
- (5) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte) sind nach ihrer Entladung unverzüglich aus den Veranstaltungsbereichen zu entfernen. Während der Öffnungszeit dürfen sich auch zwecks

Warenlieferung keine Fahrzeuge auf den Marktflächen befinden. Auch während der Auf- und Abbauphasen ist das Befahren der Marktflächen sowie der zugehörigen Funktionsflächen nur mit einer deutlich sichtbar angebrachten Genehmigungskarte des Veranstalters zulässig.

- (6) In Gängen, Zuwegungen sowie hinter den Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften ist eine Lagerung von Gegenständen nicht statthaft.
- (7) Elektroanschlüsse werden auf Antrag unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des verfügbaren Versorgungsnetzes vergeben. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften sowie den Zuleitungen ist der/die Anschlussnehmer/-in verantwortlich.
- (8) Das Betreiben von Gasheizungen sowie sonstiger offener Feuerstellen ist auf den Marktflächen genehmigungspflichtig.
- (9) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist auf der Marktfläche nicht zulässig; Produktwerbung für angebotene Produkte und Eigenwerbung sind hiervon ausgenommen.

§ 5 Präsenzpflicht

- (1) Die Standplatzinhaber/-innen haben die Pflicht, die Beschickung der laufenden Marktveranstaltung in dem Umfang der erteilten Zuweisung sicherzustellen. Die in den allgemeinen Durchführungsbestimmungen der Standplatzzuweisung festgelegten Öffnungszeiten sind verbindlich einzuhalten und nicht zu überschreiten.
- (2) Ist es einem/einer Standplatzinhaber/-in wegen schwerwiegender und unvorhersehbarer Ereignisse nicht möglich, die Beschickung der laufenden Veranstaltung durchzuführen, so hat er bzw. sie dies dem/der Durchführenden der Veranstaltung unverzüglich bis spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung glaubhaft anzuzeigen.
- (3) Für Veranstaltungen, mit deren Organisation und Durchführung seitens der Landes-hauptstadt Dresden Dritte beauftragt wurden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 6 Verhalten an der Veranstaltungsstätte

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Satzung und aller einschlägigen Satzungen der Landeshauptstadt Dresden einzuhalten. Insbesondere wird auf die Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Dresden, erstmalig veröffentlicht im „Dresdner Amtsblatt“ Nr. 15/11 vom 14. April 2011, in der jeweils aktuell geltenden Fassung oder deren Nachfolgeregelungen verwiesen. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes und über die Unfallverhütung sind zu beachten.
- (2) Der/die Standplatzinhaber/-in und deren Beauftragte haben die Durchführungsbestimmungen der Standplatzzuweisung für den jeweiligen Markt verbindlich einzuhalten.
- (3) Jeder/jede Standplatzinhaber/-in hat sein/ihr Verhalten sowie das Verhalten der für ihn/sie tätigen Personen an der Veranstaltungsstätte und den Zustand seiner bzw. ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Alle Standplatzinhaber/-innen haben den Anordnungen der Landeshauptstadt Dresden bzw. von deren Beauftragten für die Durchführung der Marktveranstaltung Folge zu leisten.
- (5) Es ist während der Veranstaltung insbesondere unzulässig:
 - a) ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten oder zu versteigern,
 - b) Waren außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten zu verkaufen,
 - c) lebende Tiere ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden zu Tötungs- oder Verkaufszwecken auf die Veranstaltungsfläche zu verbringen,

- d) Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände oder Plätze abzustellen sowie die Marktfläche zu verunreinigen,
 - e) Abwässer anderweitig als in die dafür von dem zuständigen Baulastträger freigegebenen Abläufe einfließen zu lassen,
 - f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfallbehälter zu verbringen,
 - g) zu betteln oder zu hausieren,
 - h) ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden öffentlich Tonwiedergabegeräte im Marktbereich zu betreiben.
- (6) Den Beauftragten der Landeshauptstadt Dresden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften zu gestatten.
- (7) Für Veranstaltungen, mit deren Organisation und Durchführung seitens der Landeshauptstadt Dresden Dritte beauftragt wurden, gelten die Absätze 1 bis 6 sinnentsprechend.

§ 7 Widerruf der Erlaubnis und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die erteilte Standplatzzuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund von der Landeshauptstadt Dresden ganz oder für einzelne Veranstaltungstage widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) der zugewiesene Standplatz nicht benutzt wurde bzw. wird,
 - b) der/die Standplatzinhaber/-in oder deren Beauftragte gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der zuständigen Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden verstoßen haben,
 - c) bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen, die zum Zeitpunkt der Zuweisung nicht bekannt waren
 - d) nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der/die Standplatzinhaber/-in die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - e) nachträglich bekannt wird, dass falsche Angaben in der Bewerbung gemacht wurden,
 - f) der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, entgegen der Zuweisung geändert wird.
- (2) Die Landeshauptstadt Dresden kann im Falle des Widerrufs die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder auf Kosten des bisherigen Standplatzinhabers/der bisherigen Standplatzinhaberin durchführen lassen.
- (3) Der/die Standplatzinhaber/-in kann aus wichtigem Grund bis spätestens 4 Wochen vor Markteröffnung den Widerruf der Erlaubnis schriftlich beantragen.
- (4) Für Veranstaltungen, mit deren Organisation und Durchführung seitens der Landeshauptstadt Dresden Dritte beauftragt wurden, gelten die Absätze 1 und 2 sinnentsprechend.

§ 8 Versagung der Standplatzzuweisung

- (1) Die Erteilung einer Standplatzzuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund von der Landeshauptstadt Dresden versagt werden, insbesondere wenn
- a) der/die Antragsteller/-in Forderungen der Landeshauptstadt Dresden noch nicht beglichen hat, die im Zusammenhang mit einem vorangegangenen Spezialmarkt entstanden und fällig sind,
 - b) der/die Antragsteller/-in oder deren Beauftragte während eines der beiden jeweils vorangegangenen, gleichlautenden Spezialmärkte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der zuständigen Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden verstoßen haben,

- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Antragsteller/-in die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - d) falsche Angaben in der Bewerbung gemacht wurden,
 - e) während eines der beiden jeweils vorangegangenen, gleichlautenden Spezialmärkte dem/der Antragsteller/-in sonstige grobe Verhaltensfehler nachzuweisen waren (oder nachgewiesen worden sind).
- (2) Für Veranstaltungen, mit deren Organisation und Durchführung seitens der Landeshauptstadt Dresden Dritte beauftragt wurden, gelten die in Absatz 1 getroffenen Regelungen sinntensprechend.

§ 9 Haftung

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern/-innen eingebrachten Sachen.
- (2) Die Standplatzinhaber/-innen haben gegenüber der Landeshauptstadt Dresden keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Landeshauptstadt Dresden oder deren Beauftragte nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Standplatzinhaber/-innen haften gegenüber der Landeshauptstadt Dresden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Verkaufseinrichtungen und Fahrgeschäfte sowie sonstigen Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.
- (4) Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist der/die Standplatzinhaber/-in verpflichtet, die Landeshauptstadt Dresden von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung sowie des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Waren und Leistungen außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft, die Regelungen von § 6 Abs. 5 a bleiben hiervon unberührt;
 - b) entgegen § 2 Abs. 4 gegen Bedingungen oder Auflagen der Standplatzzuweisung verstößt oder die Zuweisung an unberechtigte Dritte überträgt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 6 den zugewiesenen Standplatz ohne vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden oder deren Beauftragte verändert oder nicht bestimmungsgemäß nutzt,
 - d) entgegen den Regelungen von § 4 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Abnahme keine Verkaufsbereitschaft hergestellt, die geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt hat oder wenn die Anwesenheitspflicht durch den/die Standplatzinhaber/-in oder dessen/deren Beauftragte(n) verletzt wird;
 - e) entgegen den Regelungen von § 4 Abs. 5 eine Markt- oder Funktionsfläche außerhalb der hierfür freigegebenen Zeiten oder ohne Genehmigung befährt oder auf ihr parkt;
 - f) entgegen den Regelungen von § 4 Abs. 6 Gegenstände in Gängen, Zuwegungen oder hinter den Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäften lagert;
 - g) entgegen den Regelungen von § 4 Abs. 8 ungenehmigt Gasheizungen oder offene Feuerstellen auf einer Marktfläche betreibt;
 - h) entgegen den Regelungen von § 4 Abs. 9 Plakate oder sonstige Werbung mit Ausnahme von Produktwerbung für angebotene Produkte und Eigenwerbung anbringt;
 - i) entgegen § 5 die Veranstaltung nicht im entsprechenden Umfang beschickt, die festgesetzten Öffnungszeiten nicht einhält bzw. außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Waren bzw. Leistungen feilbietet und dem/der Durchführenden der Veranstaltung bei unvorhersehbaren

Ereignissen dies nicht bis spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung glaubhaft angezeigt hat;

- j) entgegen den Regelungen von § 6 Abs. 1 die geltenden Vorschriften nicht einhält,
 - k) entgegen den Regelungen § 6 Abs. 2 gegen die Durchführungsbestimmungen der Standplatzzuweisung verstößt,
 - l) sich entgegen § 6 Abs. 3 im Bereich der Veranstaltung so verhält, dass andere Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden;
 - m) entgegen § 6 Abs. 4 den Anordnungen nicht Folge leistet;
 - n) entgegen § 6 Abs. 6 den Beauftragten der Landeshauptstadt Dresden den Zutritt zu den Standplätzen bzw. Verkaufseinrichtungen/Fahrgeschäfte verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung sowie des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen von § 6 Abs. 5
- a) ungenehmigt Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anbietet oder versteigert,
 - b) Waren außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten verkauft,
 - c) ungenehmigt lebende Tiere zu Tötungs- oder Verkaufszwecken auf die Marktfläche verbringt,
 - d) Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände oder Plätze abstellt sowie die Marktfläche verunreinigt, ohne dies unverzüglich zu beseitigen,
 - e) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation einfließen lässt,
 - f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öle, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe nicht in die hierfür ausdrücklich vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen verbringt,
 - g) im Marktbereich bettelt oder hausiert,
 - h) ohne Genehmigung Tonwiedergabegeräte im Bereich der Veranstaltung öffentlich betreibt.
- (3) Für Veranstaltungen, mit deren Organisation und Durchführung seitens der Landeshauptstadt Dresden Dritte beauftragt wurden, gelten die Absätze 1 und 2 sinntensprechend.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jahr- und Spezialmarktsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 10. Dezember 1992, zuletzt geändert am 10. Juli 2014, außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. Der/die Oberbürgermeister/-in dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Anlagenverzeichnis

Anhang 1, Anlagen 1 bis 11: Marktflächen

- Anlage 1: Altmarkt, Marktfläche Striezelmarkt
- Anlage 2: Altmarkt, Marktfläche Frühjahrs- und Herbstmarkt
- Anlage 3: Altmarkt, Aktionsmarktfläche West Frühjahrs- und Herbstmarkt
- Anlage 4: Altmarkt, Aktionsmarktfläche Ost Frühjahrs- und Herbstmarkt
- Anlage 5: Neumarkt, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt
- Anlage 6: Prager Straße, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt
- Anlage 7: Taschenberg, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt
- Anlage 8: Postplatz, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt
- Anlage 9: Dr.-Külz-Ring, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt
- Anlage 10: Hauptstraße Teil 1, Jorge-Gomondai-Platz, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt
- Anlage 11: Hauptstraße Teil 2, Neustädter Markt, Marktfläche Thematischer Weihnachtsmarkt

Anhang 2, Anlagen 1 bis 4: Funktionsflächen

- Anlage 1: An der Kreuzkirche, Funktionsflächen Marktlogistik Striezelmarkt
- Anlage 2: An der Kreuzkirche, Funktionsflächen Marktlogistik Frühjahrs- und Herbstmarkt
- Anlage 3: Ritterstraße, Funktionsfläche Thematischer Weihnachtsmarkt Hauptstraße
- Anlage 4: Neumarkt, Funktionsfläche Thematischer Weihnachtsmarkt Neumarkt